

Richtlinien des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln „COVID-19“

Stand: 11.05.2020

Vorbemerkung: Der Fördertopf ist zunächst bis 31.12.2020 befristet und gültig ab 01.06.2020.

1. Für eine Förderung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wie z.B. entstandene Stornogebühren oder Ausfallgebühren, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Förderrichtlinien des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.
 - Gefördert werden nur Verbände und Vereine, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein zu erbringen. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.
 - Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen. Darüber hinaus behält sich die KJR-Vorstandschaft vor, auch andere Antragsteller zu fördern.
 - Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
 - Gefördert werden neben übergemeindlichen Projekten auch Projekte auf Gemeindeebene.
 - Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring mitgeteilt.
 - Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
 - Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.
 - Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
 - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Rechnungsjahr ist das

Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.

- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.

2. Für finanzielle Ausfälle im Bereich der Jugend-/Jugendverbandsarbeit

2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll existenzgefährdende Ausgaben (Härtefälle) abmildern, bzw. die Durchführung von geplanten Maßnahmen in der Jugendarbeit unterstützen.

Die Förderung „COVID-19“ ist ein zusätzliches Angebot und erfolgt nicht in Anrechnung an weitere Fördermöglichkeiten des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Jugendarbeit, die etwaige Stornokosten für geplante Freizeitmaßnahmen beinhalten, bzw. Härtefälle aufweisen (existenzbedrohende Kosten). Zudem werden Maßnahmen unterstützt, die eine geänderte Konzeption des Veranstalters erfordern und dadurch zusätzliche Kosten verursacht haben.

2.3. Fördervoraussetzungen

Die Maßnahme muss dem Zweck der Förderung entsprechen.

Der Vorstand des Kreisjugendrings muss der Förderung zustimmen.

Die Mittel dürfen noch nicht ausgeschöpft sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

2.4. Umfang der Förderung

Die maximale Höhe der Förderung beträgt 500,00 € je Maßnahme. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand des KJR.

Gefördert werden auch Materialien und Anschaffungen für Veranstaltungen, die speziell auf COVID-19 abgestimmt werden müssen (z.B. Masken, Desinfektionsmittel), mit einem Fördersatz von 50 % bzw. maximal 500,00 €. Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

2.5. Verfahren

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden. Dem Antrag beizufügen sind:

- Darstellung der geplanten Maßnahmen mit Ausfallbegründung
- die Anzahl der Teilnehmenden und den Veranstaltungszeitraum
- Belege in Kopie